

I. Anwendungsbereich

1. Für Bestellungen der BCD Chemie GmbH (nachfolgend "BCD") bei Lieferanten oder Dienstleistern (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Bestellungen beim Auftragnehmer, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.
2. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, BCD hätte ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass BCD Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

II. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben die hier festgelegte Bedeutung:

1. "Angebotsanfrage" ist eine für BCD unverbindliche Aufforderung an den Auftragnehmer zur kostenlosen Erstellung eines verbindlichen Angebots.
2. "Bestellung" ist eine für BCD verbindliche Erklärung zum Abschluss eines Vertrages.
3. "Gefährliche Stoffe" sind u.a. solche Gemische, Stoffe und Erzeugnisse, die der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen und/oder Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 unterfallen.
4. "Lieferabruf" ist eine für BCD verbindliche Erklärung für den Abruf von Waren im Rahmen einer bereits abgeschlossenen Liefervereinbarung und/oder eines Rahmenvertrages.
5. "Schriftlich" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist auch eine Erklärung durch Telefax oder E-Mail.
6. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von BCD.

III. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Auftragnehmer hat BCD auf Abweichungen von der Angebotsanfrage oder der Bestellung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
2. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarung vergütet.
3. An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen behält sich BCD sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer darf diese Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BCD nicht zugänglich machen; sie sind ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an BCD zurückzugeben.

IV. Vertragsschluss, Unterlagen, Warenursprung

1. Bestellungen, Lieferabrufe und Vertragsschlüsse sowie deren Änderung oder Ergänzung haben schriftlich zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von BCD.
3. Vom Auftragnehmer nach den Vorgaben von BCD angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Rezepturen etc. gehen - soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart - ohne gesonderte Vergütung in das Eigentum von BCD über. BCD erhält hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht inklusive des Rechts zur Übertragung und Unterlizenzierung.
4. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird. Auf Anforderung von BCD ist der Auftragnehmer verpflichtet, BCD die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereu-

ropäische Ausland erforderlichen Unterlagen und Erklärungen, insbesondere Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse und exportkontrollrechtliche Klassifizierungen unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise.
2. Die Preise verstehen sich netto. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die folgenden Angaben enthalten:
 - alle Pflichtangaben gemäß Umsatzsteuergesetz
 - sofern angegeben die Bestellnummer von BCD
 - die Lieferadresse, den Liefertermin.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt netto zahlbar.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BCD in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort einschließlich Verpackung und Versicherung zu erfolgen. Sind im Einzelfall abweichende Lieferklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS 2010 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.
2. Ist vereinbart, dass der Auftragnehmer auf Kosten der BCD die Lieferung erbringt, hat der Auftragnehmer die hierfür günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen.
3. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, haben Lieferungen chargenrein zu erfolgen.
4. Produkte mit Mindesthaltbarkeit sind nur mit maximaler Resthaltbarkeit anzuliefern.
5. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BCD gestattet.
6. Die in der Bestellung/im Lieferabruf angegebenen Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort.
7. Im Falle des Lieferverzugs ist BCD berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des auf die betreffende Lieferung entfallenden Rechnungsbetrags für jeden vollendeten Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des auf die betreffende Lieferung entfallenden Rechnungsbetrags. BCD ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz bleiben BCD vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
8. Wird erkennbar, dass Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer BCD hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Ansprüche und Rechte von BCD wegen Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
9. Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versand der bestellten Ware auf dem schnellstmöglichen Transportweg durchzuführen. Etwa hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
10. Der Auftragnehmer wird BCD unverzüglich nach Aufforderung über sämtliche Versicherungen informieren, die er im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgeschlossen hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe auf BCD über. Ein Eigentumsvorbehalt, insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, ist ausgeschlossen.

VIII. Gefahrübergang,

Verpackung, Versandpapiere

1. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem vereinbarten INCOTERM 2010. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme im Werk oder an der benannten Empfangsstelle über.
2. Der Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Materialbezeichnung und Materialnummer, Chargennummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl und Art der Verpackung (Einweg-/Mehrweg), Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Abladestelle und Warenempfänger anzugeben. Einzelgebinde sind mit Materialbezeichnung, Materialnummer, Chargennummer, Fertigungsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum sowie Netto- und Bruttogewicht zu kennzeichnen.
3. Im Falle der Lieferung von Chemikalien hat der Auftragnehmer im Rahmen der Wareenausgangskontrolle für jede Einzelcharge der Lieferung ein Analysezertifikat beizufügen und ergänzend per E-Mail an az-eingang@bcd-chemie.de zu übersenden.
4. Der Auftragnehmer hat Gefahrstoffe gemäß den einschlägigen nationalen bzw. internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Weiterhin hat der Auftragnehmer stets - unabhängig davon, ob dies gesetzlich vorgeschrieben ist - ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) an die E-Mailadresse infosdb@bcd-chemie.de oder an die Postadresse: BCD Chemie GmbH, Schellerdamm 16, 21079 Hamburg zu senden. Falls erforderlich ist das SDB unverzüglich zu aktualisieren und an eine der vorgenannten Adressen zu senden. Die Versandpapiere müssen die in den einschlägigen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
5. Die Waren sind so zu verpacken und für die Dauer des Transportes so zu sichern, dass Transportschäden vermieden werden. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen von BCD verpflichtet, Verpackungsmaterialien einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Lieferungen / Arbeiten auf den Grundstücken der BCD

Für alle Lieferungen und/oder Arbeiten auf den Grundstücken der BCD gelten für den Auftragnehmer und von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen die Sicherheitsrichtlinien der BCD für den Einsatz von Fremdfirmen und die jeweilige Standortordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Dokumente werden dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt.

X. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung
 - der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
 - der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)
 - der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
 - der GGVSEB/ADRin der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit BCD gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung der Waren verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer BCD sämtliche hierfür erforderliche und beim Auftragnehmer vorhandene Informationen kostenlos zur Verfügung stellen und BCD über die etwaige Bestellung eines Alleinvertreters unverzüglich informieren.

XI. Prüfung, Wareneingangskontrolle

1. Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, beschränkt sich die Wareneingangskontrolle von BCD auf die Prüfung der Lieferung auf offen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden.
2. Offen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln

ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Im Streckengeschäft gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn BCD die Rüge seines Kunden innerhalb von 5 Werktagen an den Auftragnehmer weiterleitet.

3. BCD ist auch im Falle verspäteter Mängelrüge berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
4. Sind infolge eines Mangels wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Ansprüche alle sachlichen und personellen Kosten, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

XII. Mängelansprüche, Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen oder dem von BCD freigegebenen Muster entspricht, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
2. Weist die Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen BCD die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wobei BCD das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung hat. Daneben ist BCD berechtigt, nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen - dies liegt spätestens bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen vor - den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
3. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
4. Der Auftragnehmer haftet auch für ein Verschulden seiner Vorlieferanten und Unterauftragnehmer.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

XIII. Produkthaftung, Rückruf, Sicherheitsmängel

1. Soweit der Auftragnehmer für einen durch ein von BCD weiterveräußertes Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BCD von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von XIII.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, BCD etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BCD durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte von BCD. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen wird BCD den Auftragnehmer vor deren Durchführung - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Ist der Auftragnehmer aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über Umstände zu informieren, die die Verkehrsfähigkeit der Waren betreffen, hat der Auftragnehmer BCD hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren zur Folge hat, ist BCD berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, BCD sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hatte den Umstand nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte von BCD bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken, insbesondere aufgrund etwaiger Produkthaftungsansprüche, einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und der Verjährungsfristen zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz nach Aufforderung nachzuweisen.

XIV. Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem, bspw. nach DIN EN ISO 9001:2008 einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer hat BCD unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Änderungen der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe schriftlich zu unterrichten. Auf Anforderung von BCD hat der Auftragnehmer BCD sämtliche für BCD erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. BCD ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Auftragnehmers von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu überzeugen. BCD wird hierbei angemessene Rücksicht auf die betrieblichen Belange und etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Auftragnehmers nehmen.

XV. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Schutzrechten – insbesondere von Patent-, Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechten – Dritter ist, die der nach dem Vertrag vorausgesetzten und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.
2. Behaupten Dritte Ansprüche, die BCD oder deren Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, unterrichtet BCD den Auftragnehmer hierüber. In diesem Fall wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von BCD entweder
 - (a) BCD und/oder deren Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen, insbesondere die erforderlichen Lizenzen beschaffen;
 - (b) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
 - (c) die gelieferte Ware durch eine andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.
3. Der Auftragnehmer hat BCD auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers umfasst insbesondere alle Aufwendungen, die BCD aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn dem Auftragnehmer die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Auftragnehmer sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte kennen müssen.
4. Machen Dritte Ansprüche aufgrund bestehender Schutzrechte geltend, hat der Auftragnehmer BCD bei der Anspruchsabwehr kostenlos zu unterstützen, insbesondere alle für die Anspruchsabwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln.
5. Die Haftung gemäß Ziff. XII. bleibt unberührt.

XVI. Geheimhaltung

1. Alle durch BCD zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten, ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden und im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zum

Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

2. Auf Anforderung von BCD sind alle von BCD stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
3. Die von BCD überlassenen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von BCD. BCD behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.
4. Erzeugnisse, die nach von BCD entworfenen Unterlagen, wie Analysemethoden, etc. oder sonstigen Vorgaben oder mit Verfahrenstechnik von BCD produziert werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XVII. Abtretung

Rechte und Forderungen dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von BCD abgetreten werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

XVIII. Höhere Gewalt

Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Soweit diese Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, ist BCD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die angegebene Lieferanschrift, für die Zahlung der Sitz von BCD. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über seine Gültigkeit ist Hamburg, Deutschland. BCD ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und BCD findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Verweisungsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des auf deren Grundlage abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend.